

Familienrechtliche Auskunftsansprüche im Erbrecht

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Erbrecht und Familienrecht Wolfgang Krüger,
LL.M., Bonn/Bergisch Gladbach*



Das Wissen um die Aktiva und die Passiva eines Nachlasses, lebzeitige Verfügungen des Erblassers und die Erb- und Pflichtteilsberechtigung anderer ist bei erbrechtlichen Auseinandersetzungen wesentlich. Hat ein Beteiligter diese Informationen nicht, stehen ihm je nach Einzelfall Auskunftsansprüche zu, durch die seine Wissenslücken erhellt werden können. Neben originär in den §§ 1922 ff. BGB normierten Auskunftsansprüchen gibt es vor allem durch Richterrecht anerkannte, häufig auf § 242 BGB gestützte oder schuldrechtliche Auskunftsansprüche. Von großer Bedeutung in der Praxis sind weiter verschiedene familienrechtliche Auskunftsansprüche. Hier kann zwischen (I.) wirtschaftlichen und (II.) statusrelevanten Ansprüchen unterschieden werden. Aus dem vierten Buch des BGB sind zudem Auskunftsansprüche (III.) in Betreuungskonstellationen zu beachten.

I. Wirtschaftlich relevante Auskunftsansprüche

1. Güterrechtliche Ansprüche

War der Erblasser im Zeitpunkt des Todes verheiratet gewesen, richtet sich das gesetzliche Erbrecht des überlebenden Ehegatten nach § 1931 BGB. Die Bestimmung wird nach § 1371 BGB güterrechtlich ergänzt, wenn die Eheleute im Zeitpunkt des Erbfalls im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft verheiratet gewesen waren.¹ Dies ist der Fall, wenn für die Auflösung der Ehe durch den Tod eines der Ehegatten keine abweichende ehevertragliche Regelung (z.B. hin zur Gütertrennung oder Gütergemeinschaft) wirksam vereinbart wurde, §§ 1408 ff. BGB, und zugleich die güterrechtlichen Wirkungen deutschem materiellen Recht unterliegen. Wird der Güterstand durch den Tod eines der Ehegatten beendet, ist nach § 1371 BGB zu unterscheiden:

a) Erbrechtliche Lösungen

Ist der überlebende Ehegatte gesetzlicher Erbe, kommt die pauschalierte erbrechtliche Lösung zur Anwendung. Der gesetzliche Erbteil erhöht sich in der Quote pauschal um ein Viertel.² Zum Beispiel erbt der überlebende Ehegatte neben Abkömmlingen des Erblassers nicht nur mit einer Quote von einem Viertel nach § 1931 Abs. 1 BGB. Ein weiteres Viertel erhält er nach §§ 1931 Abs. 3, 1371 Abs. 1 BGB. Die Erbquote erhöht sich auf insgesamt ein Halb des Nachlasses. Ohne Bedeutung für die Zuweisung des weiteren Viertels ist es, ob der Erblasser überhaupt ausgleichspflichtig war, § 1371 Abs. 1 Halbs. 2 BGB. Der Anspruch besteht sogar, wenn auf Seiten des verstorbenen Ehegatten überhaupt kein Zugewinn erwirtschaftet wurde. Auskunftsansprüche sind insoweit ohne belang. Die §§ 1373 bis 1390 BGB finden keine Anwendung.³

Nichts anders gilt für die individuelle erbrechtliche Lösung. Diese ist maßgeblich, wenn der überlebende Ehegatte durch letztwillige Verfügung bedacht worden ist. Nimmt der Begünstigte das ihm Zugesagte an, bestimmt sich sein Pflichtteilsrecht nach dem über § 1371 Abs. 1 BGB erhöhten großen Pflichtteil.⁴ Auch in diesen Konstellationen kommt es nicht auf die konkrete Ermittlung der Zugewinnausgleichsforderung und die Ermittlung der zugrunde liegenden Informationen an.

b) Güterrechtliche Lösungen

Anders darf der überlebende Ehegatte bei der güterrechtlichen Lösung nach §§ 1931 Abs. 3, 1371 Abs. 2 BGB gleich aus welchem Rechtsgrund weder Erbe des Erblassers noch von ihm mit einem (nicht gesetzlichen) Vermächtnis bedacht

worden sein. Erfasst werden vor allen die Fälle, in denen der überlebende Ehegatte durch Verfügung von Todes wegen auf seinen Pflichtteil gesetzt oder von der Erbfolge ausgeschlossen wurde. Die Norm findet weitergehend Anwendung, wenn ein Erbrecht nach § 1933 BGB ausgeschlossen ist, bei Pflichtteilsentziehung, § 2335 BGB, festgestellter Erbunwürdigkeit, §§ 2339 ff. BGB, oder im Fall eines Erbverzichts, § 2346 BGB. Der überlebende Ehegatte erhält in diesen Fällen weder den gesetzlichen Erbteil nach § 1931 BGB, noch das pauschale Viertel nach § 1371 Abs. 1 BGB, sondern bestenfalls einen „kleinen Pflichtteil“, § 1371 Abs. 2 Halbs. 2 BGB. Der errechnet sich allein mit Blick auf die erbrechtliche Quote nach §§ 2303 Abs. 2, 2. Alt., 1931 Abs. 1 BGB. Zusätzlich kann der überlebende Ehegatte eine nach den §§ 1373 ff. BGB zu ermittelnde Zugewinnausgleichsforderung verfolgen, wenn diese im konkreten Fall entstanden ist. Gleiches gilt, wenn der überlebende Ehegatte die Erbschaft ausschlägt, §§ 1931 Abs. 3, 1371 Abs. 2 und 3 BGB.

aa) Auskunftsanspruch

Vorbereitend hat der überlebende Ehegatte gegen den Erben des anderen über § 1379 BGB einen Anspruch auf Auskunft über den stichtagsgenaue Bestand des Anfangs- und Endvermögens des Erblassers. Geschuldet wird die Vorlage eines geordneten und übersichtlichen Verzeichnisses nach § 260 Abs. 1 BGB. Möglich ist auch die Erteilung von zusammenhängenden Teilauskünften.⁵ Das Anfangsvermögen richtet sich nach § 1374 BGB, wobei während des Güterstands eventuell gemachte privilegierte Erwerbe (Erbschaften etc.) stets zu beachten sind, § 1374 Abs. 2 BGB. Das Endvermögen wird nach § 1375 BGB ermittelt. Dies ist wegen § 1375 Abs. 2 BGB (illoyale Vermögensminderung) nicht zwingend

* Der Verfasser ist Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt) im Geschäftsbereich Prozessfinanzierung bei der FORIS AG und verantwortet dort die Dezernate Erb- und Familienrecht. Der Aufsatz basiert auf der Neubearbeitung des Kapitels „Die Auskunftsansprüche“ aus dem Ende 2018 in der 6. Aufl. erscheinenden Buch „Das erbrechtliche Mandat“ von Kerscher/Krug/Spanke.

1 Für Lebenspartner nach dem LPartG gilt dies über §§ 6 f., 10 LPartG weitgehend entsprechend, wobei nach Art. 17b EGBGB gewisse Abweichungen für die güterrechtlichen Wirkungen zu beachten sind.

2 Die pauschalierte Erbteilerhöhung nach § 1371 Abs. 1 BGB fällt weg, wenn sich die erbrechtliche Beteiligung nach ausländischem Erbrecht richtet (EuGH, ZEV 2018, 205 ff. m. Anm. Bandel).

3 Kaiser u.a./Löbning, BGB Familienrecht, § 1371 Rn. 1.

4 BGH, JW 1962, 1719; Horn, NZFam 2016, 539 (541).

5 MünchKomm-BGB/Koch, § 1379 Rn. 20.

identisch mit dem Bestand des Nachlasses. Eine Auskunft zum Trennungvermögen wird ergänzend geschuldet, wenn die Eheleute bereits vor dem Erbfall voneinander getrennt lebten. Dergestalt lassen sich etwaige Vermögensverschiebungen zwischen Trennung und dem für die Berechnung des Endvermögens maßgeblichen Stichtag klären.⁶ Ausgeschlossen ist der Anspruch auf Auskunft nur, wenn von Anfang an feststeht, dass ein Ausgleichsanspruch nicht (mehr) in Betracht kommt (z.B. bei abschließender ehevertraglicher Regelung).⁷ Für die Berechnung einer etwaigen Ausgleichsforderung bedarf es parallel der Ermittlung der korrespondierenden Vermögen auf Seiten des überlebenden Ehegatten. Anders als erbrechtliche Ansprüche (z.B. Pflichtteilsanspruch) wird der Auskunftsanspruch zudem als Güterrechtssache nach § 261 FamFG vor dem Familiengericht verfolgt (gespaltene Gerichtszuständigkeit).⁸

bb) Qualifizierungen und Erweiterungen

Als Qualifizierung kann der Berechtigte geltend machen, dass er zur Aufnahme des Verzeichnisses hinzugezogen, § 1379 Abs. 1 Satz 3 Halbs. 1 BGB, oder ein öffentliches Verzeichnis auf seine Kosten erstellt wird, § 1379 Abs. 1 Satz 4 BGB. Ergänzend kann ein Anspruch auf Abgabe der eidesstattlichen Versicherung gegeben sein, wenn Grund zur Annahme besteht, dass die Auskunft vom Pflichtigen nicht mit der erforderlichen Sorgfalt aufgestellt wurde, § 260 Abs. 2 BGB.⁹ Nach § 1379 Abs. 1 Satz 3 BGB besteht überdies ein Anspruch auf Mitwirkung bei einer Wertermittlung. Für Erbrentler hervorzuheben ist, dass neben dem Auskunftsanspruch auch ein Beleganspruch (z.B. Konto- und Grundbuchauszüge, Vertragsunterlagen von Lebensversicherungen oder Unternehmensabschlüsse) bestehen kann, § 1379 Abs. 1 Satz 2 BGB. Anders als bloße Qualifizierungen müssen weitergehende Ansprüche immer eigenständig verfolgt bzw. vorbehalten werden. Ähnlich wie im Erbrecht hemmt die isolierte Verfolgung des Auskunftsanspruchs nicht die Verjährung weitergehender Ansprüche, insbesondere nicht die eines etwaigen Zahlungsanspruchs.¹⁰

2. Unterhaltsrechtliche Ansprüche

Unterhaltsansprüche sind vererblich, wenn sie zum Zeitpunkt des Erbfalls als Rückstand aufgelaufen sind. Da Unterhalt grds. vorab zu leisten ist, schließt dies Ansprüche für den Sterbemonat mit ein, §§ 1613 Abs. 1 Satz 2, 1585 Abs. 1 Satz 2 und 3 BGB. Ansprüche auf Zahlung von laufendem Verwandtenunterhalt (z.B. Kindes- oder Elternunterhalt) erlöschen im Übrigen mit dem Tod des Unterhaltspflichtigen.¹¹ Das gilt ebenfalls für Ehegattenunterhaltsansprüche während bestehender Ehe, §§ 1360a, 1615 Abs. 1 BGB. Ansprüche auf nahehelichen Unterhalt werden anders nicht generell durch den Tod des Verpflichteten tangiert. Für die hieraus resultierenden, laufenden Forderungen des geschiedenen Ehegatten haften nach dem Erbfall statt des Erblassers dessen Erben, § 1586b Abs. 1 Satz 1 BGB.¹² Auch Betreuungsunterhaltsansprüche eines unverheirateten Elternteils gehen mit dem Tod des Unterhaltspflichtigen nicht unter, § 1615I Abs. 3 Satz 4, Abs. 4 Satz 3 BGB.

a) Nachehelicher Unterhalt

Sachlich werden von der Regelung des § 1586b BGB gesetzliche Unterhaltsansprüche und solche Ansprüche erfasst, die auf einer unselbständigen Unterhaltsvereinbarung beruhen.¹³ Ansprüche die von zu Lebzeiten des Erblassers durch eine

konstitutive Unterhaltsvereinbarung begründet wurden, gehen dagegen unter, falls dies nicht ausnahmsweise von den Beteiligten anders vereinbart wurde.¹⁴ Ist der Anwendungsbereich erst einmal eröffnet, ist die persönliche Leistungsfähigkeit des Erben ohne Bedeutung. Voraussetzung ist nur, dass auf Seiten des Berechtigten die unterhaltsrechtlichen Merkmale des Bedarfs und der Bedürftigkeit, § 1577 BGB, erfüllt sind. Fortan hat der Erbe gegen den überlebenden, früheren Ehegatten einen Anspruch auf Auskunft über dessen Einkommen aus sämtlichen Einkunftsarten und Vermögen, soweit dies zur Ermittlung des Unterhaltsanspruchs erforderlich ist, §§ 1605, 1580 BGB. Offenlegen ist insbesondere auch (der Fortbestand) unterhaltsrechtlich relevanter Abzüge und Belastungen. Die Auskunft kann verlangt werden durch Vorlage eines systematischen und geordneten Verzeichnisses nach § 260 Abs. 1 BGB.¹⁵

Gestärkt wird der Auskunftsanspruch durch das eigenständige Recht des Pflichtigen, vom Berechtigten Belege zu fordern, § 1605 Abs. 1 Satz 2 BGB. Welche Belege vorzulegen sind, richtet sich nach dem Auskunftsanspruch im konkreten Einzelfall.

Auch der bedürftige, frühere Ehegatte kann gegen den Erben Auskunftsansprüche haben: Bestand der Unterhaltsanspruch zwar dem Grunde nach, kann aber noch nicht beziffert werden, soll der Berechtigte einen Anspruch auf Auskunft über das Einkommen aus sämtlichen Einkunftsarten und Vermögen des Erblassers – nicht des Erben – haben, §§ 1605, 1580 BGB.¹⁶ Zu beachten ist weiter, dass der über § 1586b BGB fortgeschriebene Unterhaltsanspruch der Höhe nach auf den Betrag eines fiktiven Pflichtteils gedeckelt ist, § 1586b Abs. 1 Satz 2 BGB. Zu diesem Zweck wird der Pflichtteil ermittelt, als stünden dem Überlebenden ungeachtet der Beendigung der Ehe vor dem Erbfall die Ansprüche nach §§ 2303 ff., 2325 und 1931 BGB zu.¹⁷ Spätestens wenn der so bestimmbare maximale Gesamtbeitrag durch die Unterhaltszahlungen nach dem Erbfall aufgezehrt ist, endet die durch Rechtsnachfolge übergegangene Unterhaltspflicht der Erben. Hiermit korrespondierend bestehen Auskunftsansprüche gegen den Erben betreffend den Nachlass, damit der Berechtigte ermitteln kann, für welche Zeit Unterhalt zu zahlen ist.¹⁸ Die gerichtliche Zuständigkeit für die Verfolgung der Ansprüche liegt insgesamt beim Familiengericht.¹⁹

6 Vgl. § 1376 Abs. 2 BGB (BeckOK-BGB/Cziupa, § 1379 Rn. 10).

7 Giers, NZFam 2015, 843 (844).

8 MünchKomm-BGB/Lange, § 2303 Rn. 38.

9 MünchKomm-BGB/Koch, § 1379 Rn. 28.

10 OLG Braunschweig, NJW-RR 2012, 645.

11 Damrau/Tanck, Praxiskommentar Erbrecht, § 1922 Rn. 29.

12 Für Lebenspartner nach dem LPartG gilt dies über § 16 LPartG entsprechend.

13 OLG Koblenz, NJW-RR 2010, 303; NJW 2003, 439.

14 MünchKomm-BGB/Maurer, § 1586b Rn. 8.

15 OLG München, FamRZ 1996, 738.

16 Brocker, NZFam 2014, 980 (981 f.).

17 BGH, NJW 2007, 3207.

18 MünchKomm-BGB/Maurer, § 1586b Rn. 22; AG Bad Homburg, FamRZ 2007, 1771.

19 Kaiser u.a./Schnitzler, BGB Familienrecht, § 1586b Rn. 9.

b) Betreuungsunterhalt außerhalb der Ehe

Kann von der Kindesmutter wegen der Pflege oder der Erziehung eines nichtehelichen Kindes eine Erwerbstätigkeit nicht erwartet werden, ist ihr der Erzeuger des Kindes zunächst bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes unterhaltspflichtig, § 1615I Abs. 2 BGB. Der Unterhaltsanspruch erlischt nicht automatisch mit dem Tod des Erzeugers, § 1615I Abs. 3 Satz 4 BGB. Die Ansprüche sind Nachlassverbindlichkeit nach § 1967 BGB. Der unterhaltsrechtliche Bedarf bemisst sich stets anhand der Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Kindesmutter, ohne dass es auf die Lebensstellung und -verhältnisse des Vaters ankommt.²⁰ Betreut der allerdings das Kind, kann er seinerseits Betreuungsunterhalt geltend machen, § 1615I Abs. 4, Abs. 2 Satz 2 BGB. Damit der Unterhaltsberechtigte sich auch der Leistungsfähigkeit des Pflichtigen vergewissern kann, wird ein Auskunftsanspruch über §§ 1615I Abs. 3 Satz 1, 1605 BGB anerkannt.²¹ Die Ansprüche bestehen sogar, wenn der Vater vor der Geburt des Kindes verstirbt, § 1615n BGB. Eine Begrenzung des Haftungsumfanges analog § 1568b BGB ist dem Gesetz dagegen fremd.²²

II. Statusrelevante Auskunftsansprüche

Ob ein Kind Abkömmling des Erblassers i.S.d. §§ 1924 Abs. 1, 2303 Abs. 1 Satz 1 BGB ist, richtet sich nicht unbedingt nach der biologischen Abstammung. Das Erbrecht folgt vielmehr konsistent den Vorstellungen der §§ 1589 ff. BGB zur Verwandtschaft.²³ Entscheidend ist die rechtliche Elternschaft. Betreffend die Mutter ist zu beachten, dass dies immer die Frau ist, die das Kind geboren hat, § 1591 BGB. Dies kann nur mittels Adoption verändert werden. Betreffend die Vaterschaft liegen die Dinge komplizierter: Liegt es nahe, dass rechtliche und biologische Abstammung auseinanderfallen, kann dies in engen Grenzen in Anfechtungs- bzw. Feststellungsverfahren zur Überprüfung gestellt werden. Veränderungen der Erb- und Pflichtteilsberechtigung bzw. -quoten sind somit denkbar. Unter anderem zur Vorbereitung solcher Verfahren kommen verschiedene Auskunftsansprüche in Betracht.

1. Auskunftsanspruch gegen Kindesmutter

Das allgemeine Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG) umfasst das Recht auf Kenntnis der Abstammung.²⁴ Über eine Anfechtung der Vaterschaft wird ein Kind sinnvoller Weise erst entscheiden können, wenn es weiß, wer als sein Vater in Betracht kommt. Allgemein wird der Auskunftsanspruch auf § 242 BGB gestützt.²⁵ Der Anspruch eines nichtehelichen Kindes gegen seine Mutter wird auf den Verfassungsauftrag zur Gleichstellung ehelicher und nichtehelicher Kinder von Art. 6 Abs. 5 GG einen Anspruch auf Benennung des (Putativ-)Vaters gestützt.²⁶ Eine Abwägung gegenüber dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht der Mutter wird regelmäßig zu Gunsten der Rechte des Kindes ausgehen.²⁷ Nötigenfalls müsste ein dem Auskunftsbegehren stattgebender Beschluss nach § 120 Abs. 1 FamFG i.V.m. § 888 Abs. 1 ZPO (Zwangsgeld oder Zwangshaft) vollstreckt werden.²⁸

2. Auskunftsanspruch gegen Reproduktionsmediziner

Ein durch Einbringung der Samen Dritter in die Gebärmutter der Frau gezeugtes Kind (heterologe Insemination) kann über § 242 BGB gegen den Reproduktionsarzt auf Auskunft

über die Identität des Samenspenders vorgehen.²⁹ Nicht ausreichend ist die Kenntnis des Kindes von der abstrakten Beschreibung des Spenders (z.B. RH-Faktor positiv, CMV-IgG positiv, Haarfarbe braun, Augenfarbe blau, Größe 184 cm, Gewicht 93 kg, athletisch, Abitur, Hobbies Musik und Sport). Gefordert werden können die Klardaten (Name, Geburtsdatum, letztbekannte Anschrift etc.). Der Behandlungsvertrag ist ein Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter nach § 328 BGB, d.h. des Kindes. Anders wäre eine Vereinbarung mit den Eltern, die Anonymität des Samenspenders zu wahren, einen unzulässigen Vertrag zu Lasten Dritter dar.³⁰ Das Geheimhaltungsinteresse des Reproduktionsmediziners ist meist nachrangig.³¹ Eine Auskunftserteilung ist dem beklagten Mediziner erst dann unmöglich, wenn er die benötigten Informationen auch nach einer umfassenden Recherche nicht mehr beschaffen kann.³²

3. Exhumierung zur Feststellung der Vaterschaft

In aller Regel hat das Interesse eines Kindes an der Klärung der Vaterschaft sogar vor Rechten eines verstorbenen Putativvaters Vorrang. Der diesem zustehende postmortale Persönlichkeitsschutz tritt bei der für die Klärung der Vaterschaft erforderlichen Untersuchung einschließlich einer Exhumierung im Allgemeinen hinter das Recht des Kindes auf Kenntnis der eigenen Abstammung zurück.³³ Voraussetzung ist lediglich, dass Indizien (z.B. Andeutungen in alten Liebesbriefen, mündliche Äußerungen etc.) dargetan werden können, die die Vaterschaft des Verstorbenen als wahrscheinlich erscheinen lassen und nicht bloß auf einer ins Blaue hinein ausgesprochenen Vermutung beruhen.

III. Betreuung und Erbfall

Stand der Erblasser gegen Ende des Lebens unter Betreuung, §§ 1896 ff. BGB, so versprechen die dem Betreuer und dem Gericht zur Verfügung stehenden Unterlagen und sonstigen Informationen Erkenntnisse über den Nachlass, relevante Rechtsbeziehungen (z.B. Verträge) etc.

1. Schlussrechnung

Der Erbe kann nach dem Erbfall vom bisherigen Betreuer des Erblassers fordern, dass er Rechenschaft ablegt, §§ 1908i, 1890 BGB. Verlangt werden kann eine formell ordnungsgemäße Schlussrechnung, § 259 BGB, nebst wesentlicher Belege (z.B. Kontoauszüge).³⁴ Die Pflicht trifft

20 BGH, NJW 2008, 3125; Hoffmann, FF 2016, 393 ff.

21 BGH, NJW 1998, 1309 (1312).

22 BeckOK-BGB/Reincken, § 1615n Rn. 3; a.A. Wendl/Dosel/Bömelburg, Unterhaltsrecht, § 7 Rn. 216.

23 Karczewski, ZEV 2014, 641 (646).

24 BVerfG, NJW 1989, 891; LG Münster, FamRZ 1990, 1031.

25 Schmidt, NZFam 2017, 881 (882).

26 BVerfG, NJW 1988, 3010.

27 BVerfG, NJW 1989, 891; LG Münster, FamRZ 1990, 1031.

28 OLG Bremen, NJW 2000, 963 (964).

29 BGH, NJW 2015, 1098.

30 OLG Hamm, NJW 2013, 1167 (1168).

31 AG Berlin-Wedding, FamRZ 2017, 1582.

32 OLG Hamm, NJW 2013, 1167.

33 EGMR, FamRZ 2006, 1354.

34 OLG Jena, FamRZ 2013, 1837 ff.

auch nicht befreite Betreuer. Diese Verpflichtung kann ein Betreuer dadurch erfüllen, indem er dem Erben frühere Jahresabrechnungen nach §§ 1908i, 1840 ff. BGB überlässt und hierauf Bezug nimmt, §§ 1908i, 1890 Satz 2 BGB. Bestand zu Lebzeiten des Erblassers keine Verpflichtung zur Fertigung und Vorlage von Jahresrechnungen muss der vormals privilegierte Betreuer nach dem Erbfall auf Nachfrage des Erben eine Abrechnung für die gesamte Amtszeit fertigen und vorlegen.³⁵

2. Betreuungsakte

Daneben können die am Erbfall Beteiligten einen Anspruch auf Einsicht in die Betreuungsakte haben. Insbesondere für Erben und Pflichtteilsberechtigte gilt dies gleichermaßen. Voraussetzung ist, dass ein berechtigtes Interesse an der Akteneinsicht geltend gemacht werden kann, § 13 Abs. 2 FamFG. Dies wird nicht gegeben sein, wenn die Einsicht allein dem Zweck dienen soll, sich über die finanziellen Verhältnisse des vormals Betreuten zu informieren.³⁶ Im Einzelfall kann es passieren, dass die Betreuungsakte in Auszügen zur Verfügung gestellt wird. Soweit das Recht zur Akteneinsicht besteht, können kostenpflichtig auch Kopien gefordert werden, § 13 Abs. 3 FamFG.

Schlussbetrachtung

1. Lebte der Erblasser im gesetzlichen Güterstand, können Auskunfts- und Belegansprüche bestehen. Dies gilt nicht, wenn der Partner über eine erbrechtliche Lösung partizipiert.
2. Beim nahehelichen Unterhalt sowie bei Ansprüchen zwischen Kindeseltern nach § 1615l BGB kommen Auskunfts- und Belegansprüche auch nach dem Tod des Pflichtigen in Betracht.
3. Weichen rechtliche und biologische Verwandtschaft voneinander ab, kann dies postmortal zur Klärung gestellt werden. Im Einzelfall bestehen zur Vorbereitung Informationsrechte.
4. Stand der Erblasser unter Betreuung, kann vom Betreuer eine Schlussrechnung gefordert werden. Die Einsicht in die Betreuungsakte setzt stets ein berechtigtes Interesse voraus.

³⁵ Zimmermann, Betreuung und Erbrecht, Rn. 503; Kaiser u.a./Fritsche, BGB Familienrecht, § 1890 Rn. 5.

³⁶ OLG München, FamRZ 2007, 2097 f.

Der Minderjährige und die Fiktion des § 2307 Abs. 2 Satz 2 BGB

Erfordernis einer familiengerichtlichen Genehmigung?

Rechtsanwältin Dr. Saskia Ballon, Düsseldorf*



Treffen Vermächtnisnehmer und (abstrakt) Pflichtteilsberechtigter in einer Person zusammen, ist diese Kollision eines kraft erbrechtlicher Gestaltung und eines kraft Gesetzes bestehenden Anspruches aufzulösen. Die dafür maßgebliche Überschneidungsvorschrift ist § 2307 BGB, die neben der Möglichkeit der Ausschlagung des Vermächtnisses und der Pflichtteilergänzung nach Abs. 1 in Abs. 2 eine Fiktion der Ausschlagung des Vermächtnisses nach vom Erben gesetzten Fristablauf vorsieht.

Doch welche Probleme birgt die Problematik einer Ausschlagungsfiktion bei Beteiligung eines Minderjährigen als pflichtteilsberechtigten Vermächtnisnehmer, insbesondere vor dem Hintergrund des Erfordernisses einer familiengerichtlichen Genehmigung? Die Annäherung an diese praktisch äußerst relevante Rechtsfrage im Spannungsfeld zwischen gesetzlicher Fiktion und Minderjährigenschutzgedanken soll Gegenstand der nachfolgenden Begutachtung sein.

I. Problemaufriss

Pflichtteilsberechtigter i.S.d. § 2303 BGB ist, wer durch Verfügung von Todes wegen von der Erbfolge ausgeschlossen wurde und Abkömmling, Elternteil oder Ehegatte des Erblassers ist.

Ist ein abstrakt Pflichtteilsberechtigter im Wege der erbrechtlichen Gestaltung als Vermächtnisnehmer bestimmt worden, ist er grds. durch Verfügung von Todes wegen bedacht worden. Eine Grundlage für einen Pflichtteilsanspruch dürfte unter Maßgabe des § 2303 BGB nicht bestehen. Für den pflichtteilsberechtigten Vermächtnisnehmer sieht § 2307 BGB jedoch eine Besonderheit vor: Danach ist es zunächst möglich, das Vermächtnis auszuschlagen und den vollen Pflichtteil zu

realisieren. Dies bietet sich insbesondere an, wenn das Vermächtnis etwa mit einem Untervermächtnis belastet ist, oder wirtschaftlich hinter dem bleibt, was von Gesetzes wegen als Pflichtteil zustünde. Ferner kann der pflichtteilsberechtigten Vermächtnisnehmer zugleich das Vermächtnis annehmen und daneben den Pflichtteil als Pflichtteilergänzungsanspruch bis zur bezifferten Höhe des Pflichtteils geltend machen, sofern

* Die Autorin ist Rechtsanwältin in einer auf Nachfolgeberatung spezialisierten Anwaltssozietät in Düsseldorf. Im Januar 2018 hat sie ihre Promotion an der Universität Mainz abgelegt. Dieser Beitrag ist ein Teilausschnitt aus ihrer Dissertation.